

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe gem. § 28 SGB II / § 34 SGB XII / § 6 b BKGG

Füllen Sie diesen Antrag bitte (ohne die grau unterlegten Felder) in Druckbuchstaben aus. Bitte beachten Sie die „Wichtigen Hinweise zum Ausfüllen des Antrages auf Leistungen für Bildung und Teilhabe“.

Tag der Antragstellung	Statistische Erfassung erfolgte am	Team
Nummer der Bedarfsgemeinschaft/ Aktenzeichen		
Name, Vorname der Antragstellerin/des Antragstellers (Erziehungsberechtigter bzw. gesetzlicher Vertreter bei Minderjährigen)		

Mein Kind, für das ich die Leistungen beantrage, bezieht Leistungen nach dem

SGB II SGB XII Wohngeldgesetz (Wohngeld und/oder Kinderwohngeld)

Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag)

Für das Kind:

Name	Vorname	Geburtsdatum

Anschrift

Name des Kontoinhabers	Kreditinstitut

IBAN	BIC

werden folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II / § 34 SGB XII / § 6 b BKGG beantragt:

<input type="checkbox"/>	für eintägige Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung (nur bei konkretem Anlass ankreuzen) → Anlage Bescheinigung (Klassen-) Fahrt/Ausflüge ausfüllen.
<input type="checkbox"/>	für mehrtägige Klassenfahrten (nur bei konkretem Anlass ankreuzen) → Anlage Bescheinigung (Klassen-) Fahrt/Ausflüge ausfüllen.
<input type="checkbox"/>	für Schulbedarf → Hinweis: Die gesonderte Antragstellung ist nur notwendig, wenn Sie bzw. Ihr Kind Leistungsberechtigter nach dem BKGG (KIZ) sind oder Kinderwohngeld erhalten.
<input type="checkbox"/>	für Schülerbeförderungskosten → Der Bewilligungsbescheid des Schulamtes des Landkreises Mansfeld-Südharz ist dem Antrag als Anlage beizufügen. → Hinweis: Für die Kostenerstattung ist die geprüfte Fahrtkostenabrechnung des Schulamtes des Landkreises Mansfeld-Südharz vorzulegen.

- für eine ergänzende angemessene Lernförderung
Es werden Leistungen nach § 35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) durch das zuständige Jugendamt erbracht.

ja

nein

→ Anlage Lernförderung von der Schule ausfüllen lassen.

- für gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung

→ Anlage Bestätigung der Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsversorgung durch die Schule/ Kindertageseinrichtung/ Hort ausfüllen lassen.

- zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Aktivitäten in Vereinen, Musikunterricht, Freizeiten o.ä.)

Das oben genannte Kind nimmt im Zeitraum vom _____ bis _____ an folgender Aktivität teil:

Aktivität/ Vereinsmitgliedschaft: _____

Anschrift des Leistungsanbieters/ Verein: _____

Die beabsichtigte/n Aktivität/en ist/sind durch ein Angebot/e zu belegen. Eine bereits bestehende Mitgliedschaft oder Teilnahme ist vom Antragsteller durch Vertrag, Mitgliedsausweis, Anmeldebestätigung, Teilnahmebescheinigung etc. nachzuweisen.

Die Kosten hierfür betragen _____ Euro im Monat / im Quartal / im Halbjahr / im Jahr

→ Bitte fügen Sie einen Nachweis über die Kosten bei (Quittung, Rechnung u.s.w.)

Ich versichere, dass die Angaben zutreffend sind.

Die unten genannten Hinweise zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort/ Datum **X** Unterschrift Antragsteller/in Ort/ Datum **X** Unterschrift des gesetzlichen Vertreters des/ des Leistungsberechtigten

Belehrung:

Mir ist bekannt, dass im Falle einer Leistungserbringung überwiegend direkt mit dem Leistungsanbieter abgerechnet wird. Hierzu erkläre ich ausdrücklich mein datenschutzrechtliches Einverständnis. Ich werde dazu Namen und Bankverbindung des Leistungserbringers sowie die Höhe der Kosten dem Landkreis Mansfeld-Südharz bzw. Jobcenter Mansfeld- Südharz mitteilen.

Hinweis: Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 – 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I), §§ 50 ff Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und der §§ 67 a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II oder SGB XII oder BKGG erhoben.

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen (§ 60 Abs. 1 SGB I). Sollten Sie falsche bzw. unvollständige Angaben machen oder Änderungen nicht oder nicht unverzüglich mitteilen, müssen Sie mit der Erstattung der zu viel gezahlten Leistungen rechnen. Weiterhin setzen Sie sich auch der Gefahr eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens aus.

Einwilligung

nach § 67 Satz 1 Nr. 1 SGB X zur Offenlegung und Weiterleitung personenbezogener Daten i.S. des § 35 Abs. 1 und Abs. 4 SGB I

Aufgrund der beantragten Leistungen für Bildung und Teilhabe gem. §§ 28 SGB II, 34 SGB XII oder 6b BKGG willige/n ich/wir ein, dass eine Information über meine Leistungsbewilligung (Art und Dauer der Bewilligung) sowie über die Erstellung meines Leistungsbezuges einschließlich der erforderlichen personenbezogenen Daten (z.B. Name, Geburtsdatum und Anschrift) – zuständigkeithalber vom Amt für Soziales und Integration bzw. Jobcenter Mansfeld-Südharz erfasst und weitergegeben werden. Dies erfolgt zu dem Zweck, dem Leistungserbringer die Absicherung der Bezuschussung der Leistung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket zu ermöglichen.

Die Einwilligung gilt ab Antragstellung für die Zeit des Leistungsbezuges und ist jederzeit schriftlich widerruflich. Aus dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

Wichtige Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

- Leistungen werden frühestens ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird.
- Für Leistungsberechtigte nach dem SGB II gilt, dass die Leistungen für Bildung und Teilhabe (außer auf Lernförderung) vom Antrag auf die Regelleistungen (Haupt- und Weiterbewilligungsantrag) umfasst sind. Damit gilt auch hier das Datum dieses Haupt- bzw. Weiterbewilligungsantrages als Antragsdatum für Leistungen für Bildung und Teilhabe. Zur **Erbringung** der Leistungen sind von Ihnen die Angaben entsprechend der Vordrucke notwendig.
- Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die noch nicht volljährig (**unter 18 Jahre**) sind.
- Die übrigen Leistungen können **bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres** beantragt werden, wenn eine Kindertageseinrichtung bzw. allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird.
- Mit einem Antrag können mehrere Leistungen beansprucht werden.
- **Für jedes Kind oder Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigener Antrag zu stellen.**

Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung:

Übernommen werden die tatsächlichen Kosten. Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld oder zusätzliche Ausgaben während des Ausfluges bzw. die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z. B. Sportschuhe).

Schulbedarf:

Zum persönlichen Schulbedarf gehören z. B. die Sporttasche oder Schreibmaterialien. Die Auszahlung erfolgt für hilfebedürftige Kinder **ohne gesonderte Antragstellung**.

Ergänzende angemessene Lernförderung:

Die außerschulische Lernförderung soll bereits vorhandene schulische Förderangebote ergänzen, um die wesentlichen Kompetenzen zu erwerben und eine Verbesserung nur mit einer zusätzlichen außerschulischen Förderung erreicht werden kann.

Ohne die Bestätigung der Schule (Lehrer/Lehrerin), welcher Lernförderbedarf zum Erwerb der wesentlichen Kompetenzen besteht, kann über den Antrag nicht entschieden werden.

Die Auswahl des Anbieters der Lernförderung muss aus leistungsrechtlichen Gründen immer in Absprache mit dem Jobcenter Mansfeld-Südharz/Landkreis Mansfeld-Südharz erfolgen.

Die Kosten für Lernförderung werden in folgender Höhe übernommen:

- bis 25 € pro Unterrichtsstunde á 45 min im Einzelunterricht
- bis 20 € pro Unterrichtsstunde á 45 min im Gruppenunterricht

Kosten der Schülerbeförderung:

Die Kosten für den Schulbus werden maximal in der Höhe übernommen, die nicht vom Schulamt des Landkreises Mansfeld-Südharz bezahlt wird.

Die Leistungen der Schülerbeförderung erfolgen als Geldleistung direkt an den Antragsteller/die Antragstellerin.

Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung/Hort:

Bitte bestätigen Sie durch Ankreuzen, dass der Schüler/die Schülerin regelmäßig am Angebot des gemeinschaftlichen Mittagessens teilnimmt.

Teilhabe am sozialen Leben

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschafts-strukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Die Leistung kann nach Wunsch eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

Als Nachweis kann die Zahlungsaufforderung, der bereits gezahlte Mitgliedsbeitrag oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/ Vereins über die zu erwartenden Kosten dienen.